

www.e-rara.ch

**Konkordat zwischen den Kantonen Zürich, Aargau,
Appenzell-Ausserrhoden, Thurgau und Glarus betreffend gegenseitige
Zulassung evangelisch-reformierter Geistlicher in den Kirchendienst**

**Konkordat betreffend die gegenseitige Zulassung evangelisch-reformierter
Geistlicher in den Kirchendienst**

[Schweiz], [1862]

Kantonsbibliothek Thurgau

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-128096>

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Konfordat

zwischen

den Kantonen Zürich, Aargau, Appenzell-
Außerrhoden, Thurgau und Glarus betreffend
gegenseitige Zulassung evangelisch-reformirter
Geistlicher in den Kirchendienst.

Art. 1. Die konfordinenden Kantone verpflichten sich, jeden unter nachfolgenden Bestimmungen eraminierten Kandidaten in den Kirchendienst zuzulassen.

Art. 2. Es wird von diesen Kantonen eine gemeinsame Prüfungsbehörde aufgestellt, welche jeden Kandidaten zu den theologischen Prüfungen zulässt, der

- a) von der kompetenten Kirchenbehörde desjenigen Kantons, in welchem er seinen bleibenden Wohnsitz hat, empfohlen wird,
- b) ein Zeugniß untadelhafter Sitten,
- c) eine schriftliche Darstellung seines Lebens und seines Studienganges,
- d) ein Maturitätszeugniß und einen Ausweis über mindestens dreijährige Hochschulstudien — beibringt. Wo ersteres fehlt oder der Prüfungsbehörde nicht genügt, kann diese auch durch eine von ihr zu bestellende Kommission ein Examen in der Philologie abnehmen oder wiederholen lassen.

Art. 3. Die gemeinschaftliche Prüfungsbehörde wird in folgender Weise gebildet:

- a) Abgeordnete der konfordirenden Kantone wählen ein Mitglied, welches als Präsident zu fungiren hat, und einen Ersatzmann desselben;
- b) überdieß wird von jedem der konfordirenden Stände durch die kompetente Kirchenbehörde ebenfalls ein Mitglied bezeichnet.

Die Prüfungsbehörde ernennt ihren Aktuar selbst in oder außer ihrer Mitte.

Art. 4. Die Amtsdauer der Behörde ist drei Jahre; der Ort ihres Zusammentrittes wird von ihr selbst bezeichnet. Sie tritt in der Regel jährlich zwei Mal zusammen, und zwar im Frühling und im Herbst.

Art. 5. Die Prüfungen umfassen theils die philosophischen, theils die theologischen Disciplinen, und zerfallen in schriftliche und mündliche.

Die Prüfung in den philosophischen Fächern kann schon nach zurückgelegten zweijährigen Hochschulstudien abgelegt werden. Für Zulassung zu denselben ist der Nachweis der Maturität gemäß Art. 2 lit. d erforderlich. Umfang und Gang dieser Prüfungen werden durch ein von der gemeinsamen Prüfungsbehörde selbst zu erlassendes Reglement näher bestimmt werden. Provisorisch wird ein kantonales Prüfungsreglement angewiesen.

Art. 6. Die Mitglieder der Prüfungsbehörde werden von ihren Kantonen entschädigt; die Entschädigung der allfällig zugezogenen Experten, des Actuars und der Mitglieder von Spezialkommissionen, sowie

die Bureau-Auslagen werden auf die Kantone repar-
 tirt nach der Zahl ihrer reformirten Bevölkerung.
 Art. 7. Den Kandidaten, welche diese Prüfungen
 in genügender Weise bestanden haben, wird von der
 Prüfungsbehörde ein Zeugniß der Wahlfähigkeit aus-
 gestellt und in dem Kanton, der sie zum Examen
 empfohlen hat, mit möglichster Beförderung die Or-
 dination ertheilt, wodurch dieselben für den ganzen
 Umfang des Konfordsatsgebietes wahlfähig werden.
 In demjenigen Kanton, in welchem ein so Examinir-
 ter sich aufhält oder angestellt ist, wird er rücksichtlich
 der Rechte und Pflichten den Mitgliedern dortiger
 Geistlichkeit völlig gleich gehalten; doch sind die Kan-
 tone, in welchen die Besoldung nach Dienstjahren sich
 richtet, befugt, nur die im Kanton geleisteten Dienste
 anzurechnen.

Art. 8. Beim Uebertritt in den Kirchendienst eines
 andern Kantons, soll der Betreffende ein Zeugniß
 seiner bisherigen kirchlichen Oberbehörde über seine
 Wirksamkeit und seinen Wandel beibringen. Die
 Kirchenbehörden der konfordinenden Stände verpflichten
 sich ferner, wichtigere Zensurfälle, wie namentlich Aus-
 schluß vom Kirchendienste oder andauernde Suspension,
 sich gegenseitig mitzutheilen, und es ist jeder Kanton
 berechtigt, die in einem andern Kanton verhängte Aus-
 schließung vom Kirchendienste auch für sein Gebiet in
 gleicher Weise in Anwendung zu bringen.

Art. 9. Diejenigen Geistlichen, welche vor der
 Aufstellung einer gemeinsamen Prüfungsbehörde in einem
 der konfordinenden Kantone geprüft und ordinirt wor-
 den sind, können in den andern Konfordsatskantonen

von der zuständigen kantonalen Behörde entweder auf ein vor ihr abzulegendes Kolloquium oder auf genügend erachtete Zeugnisse hin für eine geistliche Stelle in ihrem Kantone wahlfähig erklärt werden. Solchen Geistlichen, welche von außerhalb des Konfordsatsgebiets herkommen und in einem der konfordinenden Kantone zum Kirchendienst zugelassen werden, kommt damit eine Wahlfähigkeit in dem übrigen Konfordsatsgebiete nicht zu.

Art. 10. Vorstehendes Konfordat tritt in Kraft, sobald wenigstens fünf Kantone demselben beigetreten sind. Jedem konfordinenden Kanton ist, jedoch erst nach dreijährigem Bestand des Konfordates, auf einjährige Kündigung hin der Rücktritt freigegeben.

Der schweizerische Bundesrath hat, nach Einsicht vorstehenden Konfordates betreffend gegenseitige Zulassung evangelisch-reformirter Geistlicher in den Kirchendienst, welches, nachdem die Großen Räte der Kantone Zürich unterm 20. Augustmonat, Aargau unterm 9. Wintermonat, Appenzell-Außerrhoden unterm 11. Wintermonat, Thurgau unterm 2. Christmonat 1861 und der dreifache Landrath von Glarus unterm 14. Januar 1862 demselben beigetreten sind, — von der Regierung des Kantons Zürich unterm 19. Hornung 1862 als in Kraft getreten erklärt worden ist,

in Anwendung des Artikels 7 der Bundesverfassung
 in Berücksichtigung,
 daß das genannte Konkordat nichts dem Bunde oder
 den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes ent-
 hält und die in Art. 10 desselben vorgesehene Be-
 dingung des Beitrittes von wenigstens fünf Kantonen
 erfüllt ist,

beschlossen:

1. Sei das erwähnte Konkordat in die offizielle
 Gesetzsammlung aufzunehmen und mit dem 19. Jor-
 nung 1862 als in Kraft erwachsen zu betrachten.

2. Sei der Regierung des Kantons Zürich für
 sich und zu Handen der übrigen beigetretenen Kan-
 tonsregierungen hievon Mittheilung zu machen.

Also beschlossen, Bern, den 24. Hornung 1862.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:

Der Bundespräsident,

Stämpfli.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

Schieß.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons
 Zürich haben, nach Einsicht des vorstehenden Be-
 schlusses des schweizerischen Bundesrathes, behufs Voll-
 ziehung des betreffenden Konkordates verordnet:

Das fragliche Konkordat sowol als der Beschluß
des schweizerischen Bundesrathes soll den Regierungen
der dem Konkordate beigetretenen Kantone mitgetheilt,
und in die Gesessammlung aufgenommen werden.

Also beschloffen Samstags den 27. Hornung 1862.

Der erste Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der erste Staatschreiber,

Keller.

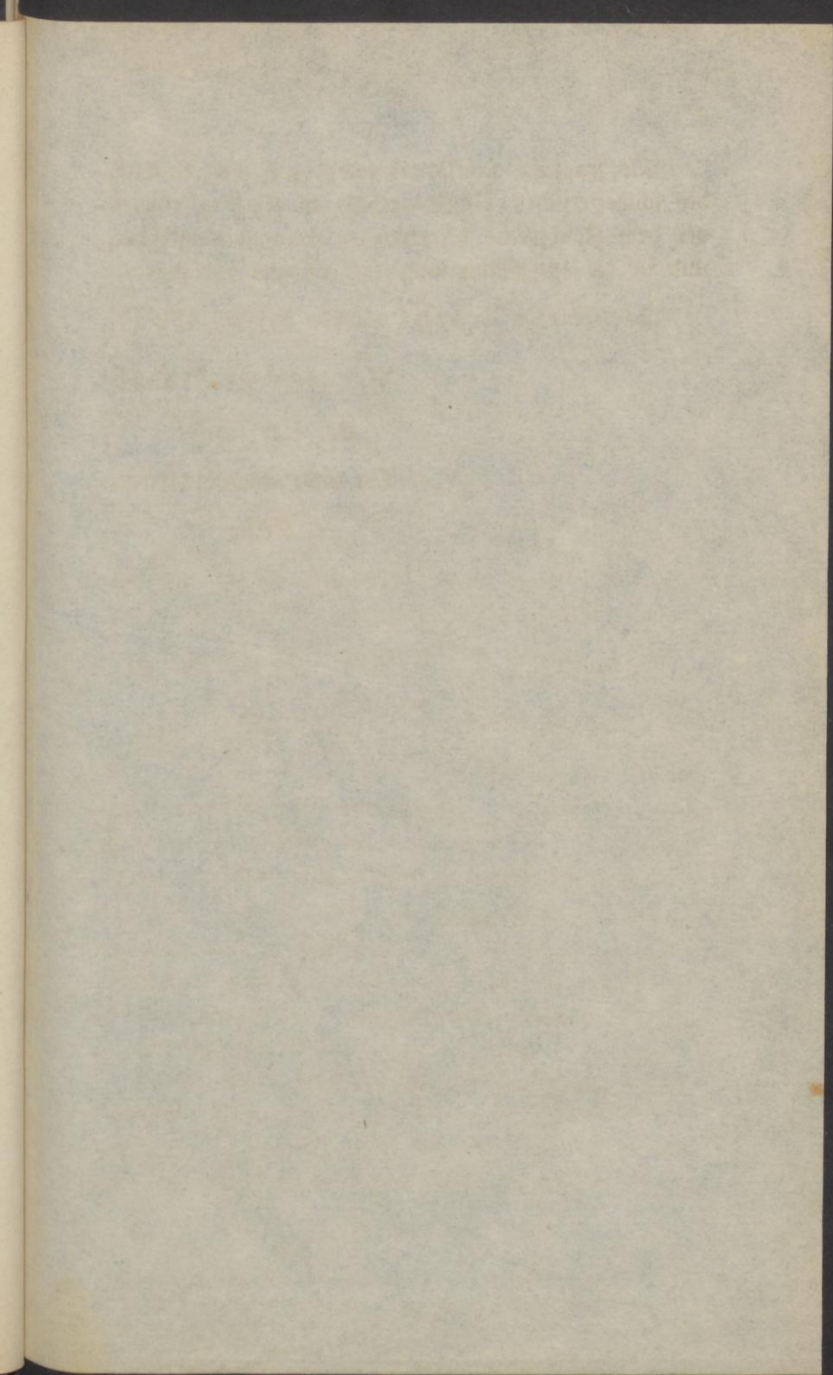
Also beschloffen Bern, den 24. Hornung 1862.

In Namen des schweizerischen Bundesrathes
Der Bundespräsident

Dr. U. Zehnder

Der Kanzler der Bundesversammlung

Die Bundesversammlung hat beschlossen, dass die Regierungen der dem Konkordate beigetretenen Kantone mitgetheilt werden soll, dass das fragliche Konkordat sowol als der Beschluß des schweizerischen Bundesrathes in die Gesessammlung aufgenommen werden soll.



Das kaiserliche Kommando ist als der Befehl
des kaiserlichen Bundesrathes, soll den Regierungen
der dem Kommando beizutretenden Staaten mitgetheilt,
und so als Bestätigung angenommen werden.

Als bester Beweis vom 27. Juni 1872.

Der erste Präsident:

Dr. H. Schäfer.

Der erste Staatsminister:

Stiller.